

Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung – DiszVO)

Vom 8. Mai 1996

(ABl. EKD S. 231)

Änderungen in der Reihenfolge der Änderungsgesetze:

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Geänderte Paragraphen
1	VO z. Änd. der DiszVO	05.04.2000	2000 S. 191	6, 7
2	KG z. Änd. der DiszVO	18.10.2003	2003 S. 427	1,3, 5-7, 12-13
3	VO z. Änd. der DiszVO	01.12.2004	2005 S. 2	13
4	KG z. Änd. des VwGG und z. Änd. der DiszVO	13.05.2006	2006 S. 242	Überschrift, 6-7, 13-14
5	Gesetzesvertretende VO	24.03.2010	2010 S. 151	Aufhebung der VO für den Bereich der UEK

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD 1995 Seite 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihren Mitgliedskirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die von den Mitgliedskirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle)¹ sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Union Evangelische Kirchen in der EKD stehen, das Präsidium;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Mitgliedskirche sind, die Kirchenleitung dieser Mitgliedskirche,
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Mitgliedskirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Mitgliedskirche;
4. für Amtskräfte aus der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Absatz 5 DG.EKD² sind auch Diplomjuristinnen und Diplomjuristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) ¹Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. ²Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedskirche kann die Vollkonferenz die Disziplinarkammer einer Mitgliedskirche als Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD bestimmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz, für die Mitgliedskirchen von deren Synoden berufen. ²Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Vollkonferenz und die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. ³Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD soll das Präsidium einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

¹Für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. ²Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kir-

¹ DisziG.EKD a.F. (gültig bis 30.06.2010).

² DisziG.EKD a.F. (gültig bis 30.06.2010)

chengerichtshof der EKD wahr. ³Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 10

(1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) ¹Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. ²Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. ³Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinkammer beantragen. ⁴Diese entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr. 2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entschieden hat, das Präsidium;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinkammer einer Mitgliedskirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Mitgliedskirche.

§ 13

¹Für die Disziplinkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet. ²Die Aufgabe der Disziplinkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). ³Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.

§ 15

(1) ¹Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft.¹ ²Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) außer Kraft.

I Außer Kraft gesetzt durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Disziplinarrecht der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Disziplinarverordnung - DiszVO) vom 24. März 2010, ABl. EKD S. 151).